

Informationsblatt zu den Inflationsausgleichszahlungen

Für Versorgungsempfängerinnen und -empfänger

Der Tarifvertrag über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (TV-Inflationsausgleich) wird zeitgleich und systemgerecht auf die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger übertragen. Damit werden eine Inflationsausgleichs-Einmalzahlung sowie Inflationsausgleichs-Monatszahlungen unter Anwendung des jeweiligen Ruhegehalts- und Anteilssatzes (für Witwen und Waisen) gewährt.

Anspruchsberechtigter Personenkreis

Anspruch auf die Inflationsausgleichs-**Einmalzahlung** haben Versorgungsempfängerinnen und -empfänger, die am 9. Dezember 2023 einen Anspruch auf laufende Versorgungsbezüge hatten. Für die Inflationsausgleichs-**Monatszahlungen** muss der Anspruch in den jeweiligen Monaten Januar bis einschließlich Oktober 2024 bestehen.

Inflationsausgleichs-Einmalzahlung

Die Höhe der Inflationsausgleichs-**Einmalzahlung** ausgehend von einem Betrag von 1.800 € ergibt sich aus dem jeweils maßgeblichen Ruhegehaltssatz und den Anteilssätzen für Witwen- und Waisen. Der Anspruch der Hinterbliebenen ermittelt sich aus dem mit dem jeweils maßgeblichen Anteilssatz (60 %, 55 %, 20 % oder 12 %) vervielfältigten Betrag, der der Versorgungsurheberin bzw. dem -urheber zustand oder zugestanden hätte. Entsprechendes gilt für die Anteilssätze bei Unterhaltsbeitragsempfängerinnen und -empfängern. Bei Berechtigten von Mindestversorgung ist jener Ruhegehaltssatz zu Grunde zu legen, der für die Bestimmung der Mindestversorgung maßgeblich ist.

Inflationsausgleichs-Monatszahlungen

Die Höhe der Inflationsausgleichs-**Monatszahlungen** beträgt 120 €, die Berechnungsschritte für die Einmalzahlung gelten entsprechend.

Konkurrenzvorschriften für die Zahlung

Die Inflationsausgleichszahlungen werden jedem Berechtigten nur einmal gewährt.

Beim Zusammentreffen mit Leistungen aus einem Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis im öffentlichen Dienst stehen die Zahlungen daraus vorrangig zu.

Beim Bezug von mehreren Versorgungsbezügen gilt Folgendes:

- Treffen Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung zusammen, werden die Inflationsausgleichszahlungen nach dem Ruhegehalt bemessen und neben dem Ruhegehalt gewährt.
- Im Übrigen geht der Anspruch aus einem späteren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfängerin oder -empfänger (= ungekürzter Versorgungsbezug) dem Anspruch aus einem früheren Rechtsverhältnis als Versorgungsberechtigter vor.
- Im Falle der Gewährung einer Inflationsausgleichszahlung oder einer vergleichbaren Leistung aus einem früheren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfängerin oder -empfänger, wird diese Zahlung auf die Inflationsausgleichszahlungen nach dem Bay-BeamVG angerechnet.

Weitere Besonderheiten

Inflationsausgleichszahlungen bleiben bei der Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften außer Betracht. Damit werden Leistungen aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst nicht auf die Versorgungsbezüge angerechnet.

Lohnsteuer

Bei den Inflationsausgleichszahlungen handelt es sich um einen Zuschuss des Arbeitgebers zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne des § 3 Nr. 11c des Einkommensteuergesetzes (EStG). Diese Zuschüsse sind **bis zu einem Betrag von 3.000 € steuerfrei**, wenn sie in der Zeit vom 26. Oktober 2022 bis 31. Dezember 2024 gezahlt werden.

In Einzelfällen kann es zu einer (Teil-)Steuerpflicht der Inflationsausgleichszahlungen kommen, wenn neben diesen Sonderzahlungen bereits weitere Zahlungen gewährt wurden, die unter den § 3 Nr. 11c EStG fallen und in Summe den Steuerfreibetrag von 3.000 € überschreiten.

Pfändbarkeit

Die Inflationsausgleichszahlungen stellen Arbeitseinkommen im Sinne des § 850 der Zivilprozessordnung (ZPO) dar, so dass die Zahlungen nach den allgemeinen Grundsätzen der ZPO pfändbar sind.